

Verzählen haben sie, auf Befehl des Kreis- oder Amtshauptmanns, bei Durchmärschen fremder Truppen den nöthigen Beistand zu leisten, und insbesondere bei den Spannungen sich zu bemühen, allen Excessen zuvorzukommen.

e) insbesondere bei Durchmärschen fremder Truppen.

§. XI.

Ueber alle, der den Gendarmen ertheilten Instruction zuwiderlaufenden Handlungen und sonstigen Dienstvergehungen derselben, so wie über die in dieser Beziehung gegen sie geschehenden Anzeigen, ist dem Amtshauptmann des Bezirkes die erste Cognition einzuräumen. Er mag sie wegen geringer Vernachlässigungen, oder Ungehörnisse, die mit einem Verweise oder Arreste von einigen Tagen abgethan werden können, sogleich selbst abstrafen; in erheblichen Fällen aber hat er mit dem Kreishauptmann des Kreises über die Bestrafung des Gendarmen oder Verweisung der gegen ihn zu führenden Untersuchung an das betreffende Justizamt zu communiciren. Die Verweisung an das Amt muß allemal dann Statt finden, wenn die verwirkte Strafe, nach dem Ermessen der vorgenannten Vorgesetzten der Gendarmarie, achtstägiges Gefängniß überschreitet; und bewendet es übrigens wegen des Gerichtsstandes der Gendarmen in Civil-, so wie in den gegen sie anhängig werdenden, aus ihren Dienstverhältnissen nicht herrührenden, Denunciations- und Criminalsachen bei der Verordnung vom 21sten Julius 1818. (Gesetzsammlung, Stück 11. Num. 23. von diesem Jahre.)

Verständlich der Gendarmen.

§. XII.

Der von den Kreis- oder Amtshauptleuten den Gendarmen in der vorbestimmten Maße zuerkannte Arrest ist bei dem Obergendarmen zu vollstrecken, und der Betrag der während der Verbüßung des Arrests erwachsenden Verpflegungskosten von dem Gehalte des straffälligen Gendarmen einzuziehen.

§. XIII.

Die Gendarmen genießen die Befreiung von dem Chaussee- und Wege- auch Brück- und Fährgelde, ingleichen von der Personensteuer, und von dem Zolle und Belcite in- und aufferhalb des Bezirkes.

Befreiung der Gendarmen.

§. XIV.

Denjenigen treu gebienten Gendarmen, welche im Dienste invalid geworden sind, oder wegen Kränklichkeit und Alter ihren Dienst ferner nicht fortsetzen können, wollen Wir, auf Antrag der Kreishauptleute, eine jährliche Pension bewilligen.

Pensionirung der Gendarmen u. Unterbringung derselben in Krankheitsfällen.

In Krankheitsfällen soll, wenn der Gendarme dadurch über drei Tage von der Verichtung seines Dienstes abgehalten wird, ihm, anstatt der bisher Statt gehaltenen Resti-